

FREIE WILDBAHN E. V.
WIEBELSHEIDESTR. 51
59757 ARNSBERG

Versicherungs-Nr. / Bereich

- bitte stets angeben -

Wilhelmshaven, 15.09.2026

für: [REDACTED]

**Meldung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens 2027 und
Zuordnung des Arbeitseinkommens zu den Kunstbereichen**

bitte geben Sie bis zum 01.12.2026 (gesetzliche Frist gemäß § 12 KSVG) an, welches voraussichtliche Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer bzw. publizistischer Tätigkeit Sie für 2027 erwarten und in welchem Kunst- bzw. Publizistikbereich Sie Ihre Haupteinkünfte erzielen. Eine Angabe zum Tätigkeitsbereich ist nur erforderlich, wenn sich gegenüber dem Vorjahr eine Änderung ergeben hat.

Hinweise zum Einkommensbegriff finden Sie auf der Rückseite.

Bitte geben Sie Ihre Einkommensmeldung auf jeden Fall ab, auch wenn keine Einkommensänderung gegenüber dem laufenden Kalenderjahr eintreten wird.

Wie Sie Ihre Meldung vornehmen können, lesen Sie auf Seite 3.

Wenn Sie nur wenige Anhaltspunkte für Ihre Einkommensentwicklung im nächsten Jahr haben, greifen Sie bitte auf Ihre bisherigen Erfahrungswerte zurück. Mögliche Änderungen in Ihrer Einkommenserwartung können Sie uns jederzeit formlos auch im Verlauf des nächsten Jahres mitteilen.

Die Meldungen über voraussichtliche Arbeitseinkünfte dienen der Berechnung der Versicherungsbeiträge.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns im Voraus.

Hinweis: Die Künstlersozialkasse ist gesetzlich verpflichtet, die Einkommensverhältnisse der Versicherten stichprobenartig zu überprüfen. Sie werden in Kürze eine weitere Anfrage der Künstlersozialkasse erhalten, in der es um Ihre in den vergangenen Jahren erzielten Einkünfte geht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Künstlersozialkasse

Künstlersozialkasse

Teil des Verbundsystems der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Hausanschrift: Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven

Kontakt:

Service-Center: 04421 7543 5900
Service-Zeiten: Montag – Freitag 9:00 Uhr – 16:00 Uhr
Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

Konten:

Hamburger Sparkasse	IBAN:	DE18 2005 0550 1280 1233 55
	BIC:	HASPD333
Postbank AG	IBAN:	DE57 2501 0030 0361 9503 03
	BIC:	PBNKDE33

Erläuterungen zum Begriff des Arbeitseinkommens

Das Arbeitseinkommen entspricht der Differenz aus Betriebseinnahmen und -ausgaben. Es ist das Ergebnis einer nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung.

Was zählt zu den Betriebseinnahmen?

- alle Einnahmen in Geld- und Geldeswert, die unmittelbar aus der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit resultieren (z. B. Entgelte, Gagen, Honorare, Verkaufserlöse, Tantiemen und Lizenzen, Ausfallhonorare und Sachleistungen – ausgenommen steuerfreie Aufwandsentschädigungen); nicht jedoch von der Bundesagentur für Arbeit gewährte Leistungen wie Gründungszuschuss, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, Einstiegsgeld, steuerfreie Übungsleiterpauschalen oder Aufwandsentschädigungen
- Urheberrechtliche Vergütungen (z. B. über Verwertungsgesellschaften wie die GEMA oder VG-Wort)
- Stipendien, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind.
- Preisgelder, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind.

Was zählt zu den Betriebsausgaben?

Betriebliche Aufwendungen, soweit sie steuerlich anerkannt sind, das sind unter anderem:

- Aufwendungen für Betriebsmittel (z. B. Musikinstrumente, Büroausstattung, Computer)
- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Heizung, Reinigung)
- Fahrtkosten, Kosten für berufliche Fortbildung, Material-, Porto-, Telefonkosten und ähnliche „Werbungskosten“
- Betriebliche Versicherungen (Betriebshaftpflicht, -rechtsschutz, Sachversicherungen)
- Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden (nicht: Beiträge zur eigenen Sozialversicherung!)
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge)
- Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringerung.

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem Einkommensteuergesetz (wie z. B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, Prämien zur privaten Kranken- oder Lebensversicherung oder Kinderbetreuungskosten).

Im Künstlersozialversicherungsrecht gilt derselbe Einkommensbegriff wie im Einkommensteuerrecht. Daher wird das für die Beitragsberechnung nach dem KSVG maßgebende Arbeitseinkommen aus künstlerischer / publizistischer Tätigkeit im Regelfall den „Einkünften aus selbständiger Arbeit“ im Einkommensteuerbescheid entsprechen.

Das „zu versteuernde Einkommen“ ist nicht relevant!

Falls noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, kann auch die letzte Einkommensteuererklärung oder der im letzten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesene Gewinn als Anhaltspunkt für das voraussichtliche Arbeitseinkommen herangezogen werden.

Ihre Künstlersozialkasse

Möglichkeiten zur Meldung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens 2027

1. Online-Formular im Bundesportal

Nutzen Sie für die Meldung Ihres voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens 2027 gerne unser Online-Formular "Voraussichtliches Jahreseinkommen der Künstlersozialkasse melden" im Bundesportal.

Nachdem Sie sich angemeldet haben, werden Sie Schritt für Schritt durch das Formular geführt. Scannen Sie hierfür einfach den folgenden QR-Code und klicken Sie unter "Onlinedienste" auf "Zum Onlinedienst".



Alternativ finden Sie auf unserer Internetseite (www.kuenstlersozialkasse.de) im Bereich "Service und Medien" unter "Online-Formulare" (hier: Aktionen) einen Link zum Formular.

Sobald Ihr Online-Formular erfolgreich übermittelt wurde, können Sie direkt ein PDF-Dokument mit den erfassten Angaben als Bestätigung herunterladen.

2. Meldung mit Authentifizierungscode

Sie können weiterhin wie gewohnt unter <https://www.kuenstlersozialkasse.de/jahresmeldung-versicherte> das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen über unsere Internetseite melden. Geben Sie hierfür Ihre Versicherungsnummer und den **einmaligen** Authentifizierungscode ein. Anschließend erfassen Sie das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen 2027. Bitte überprüfen Sie zudem den vorgeblendeten Kunst- und Publizistikbereich anhand der umseitigen Tabelle und passen ihn ggf. an. Nach erfolgreicher Meldung erhalten Sie eine allgemeine Eingangsbestätigung.

Versicherungsnummer: 

Authentifizierungscode: 

Wichtiger Hinweis: Gehen Sie sorgfältig mit dem Authentifizierungscode um und verhindern Sie einen Zugriff durch Dritte. Eine missbräuchliche Nutzung geht nicht zu Lasten der Künstlersozialkasse.

3. Schriftliche Meldung und Vordruck

Es besteht auch die Möglichkeit, Ihr voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen per Brief zu melden. Hierzu füllen Sie bitte den umseitigen Vordruck aus und senden ihn unterschrieben an uns zurück.

Von einer Übersendung per E-Mail bitten wir Sie abzusehen, damit eine möglichst reibungslose Bearbeitung Ihrer Mitteilung erfolgen kann.

Aufgrund der Vielzahl der zu verarbeitenden Meldungen bitten wir Sie des Weiteren, von Eingangsfragen abzusehen. Danke für Ihr Verständnis.



[

**Dieser Beleg wird maschinell gelesen
und darf nicht für andere
Mitteilungen an die KSK
genutzt werden.**

**Künstlersozialkasse
26376 Wilhelmshaven**

[

]

Wort		Bildende Kunst / Design	
W 01	Autor/in - Belletristik	B 03	Maler/in, Zeichner/in, Illustrator/in
W 02	Autor/in für Bühne, Film, Funk, Fernsehen, Multimedia	B 01	Bildhauer/in
W 07	Autor/in - Sach-, Fach- Wissenschaftsliteratur	B 02	Konzeptionskünstler/in, Experimentelle/r Künstler/in
W 04	Journalist/in, Redakteur/in - Wort	B 05	Performance-/Aktionskünstler/in
W 05	Journalist/in, Redakteur/in - Bild, Layout, Multimedia	B 06	Medienkünstler/in
W 09	Urheber/in von Bearbeitungen (z. B. Übersetzer/in, Synchronautor/in)	B 07	Künstlerische/r Fotograf/in, Fotodesigner/in, Werbefotograf/in
W 03	Lektor/in	B 09	Grafik-, Kommunikations-, Werbedesigner/in
W 08	Fachfrau/Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung (Text)	B16	Medien-Designer/in, Webdesigner/in, Interfacedesigner/in
W 10	Ausbilder/in im Bereich Publizistik	B 17	Game-Designer/in
W 19	Ähnliche selbständige publizistische Tätigkeit im Bereich Wort	B 18	Industrie-, Mode-, Textil-Designer/in
		B 15	Ausbilder/in im Bereich bildende Kunst/Design
		B 19	Ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeit im Bereich Bildende Kunst / Design
Musik		Darstellende Kunst	
M 01	Komponist/in	D 02	Schauspieler/in (Bühne, Film, Werbung), Performer/in
M 03	Musikbearbeiter/in, Arrangeur/in	D 14	Sängerdarsteller/in
M 02	Librettist/in, Textdichter/in	D 01	Tänzer/in (Ballett, Tanztheater, Musical, Show, Bühne)
M 04	Dirigent/in, Chorleiter/in, Musikalische/r Leiter/in	D 15	Sprecher/in (Hörbuch, Film, Werbung)
M 07	Musiker/in (Orchester-, Kammer, Bühnenmusik)	D 03	Moderator/in, Conférencier/cière
M 12	Musiker/in (Pop-, Rock-, Tanz-, Unterhaltungsmusik)	D 05	Kabarettist/in, Comedian, Unterhaltungskünstler/in
M 14	Musiker/in (Jazz-, improvisierte Musik)	D 04	Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler/in
M 08	Sänger/in (Lied, Oper, Operette, Chor)	D 06	Artist/in, Clown/in, Zauberer/Zauberin (Zirkus, Bühne)
M 11	Sänger/in (Pop-, Rock-, Jazz-, Unterhaltungsmusik)	D 07	Regisseur/in, Filmemacher/in, Spielleiter/in, Regieassistent/in
M 15	Künstlerisch-technischer Mitarbeiter/in im Bereich Musik	D 16	Choreograf/in, Ballett-/Tanzmeister/in
M 16	Musiklehrer/in, Ausbilder/in im Bereich Musik	D 08	Dramaturg/in
M 19	Ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeit im Bereich Musik	D 09	Bühnen-, Szenen-, Kostüm-, Maskenbildner/in, Lightdesigner/in
		D 17	Kameramann/Kamerafrau, Cutter/in, Editor/in (Film)
		D 11	Künstlerisch-technische/r Mitarbeiter/in im Bereich darstellende Kunst
		D 12	Ausbilder/in im Bereich darstellende Kunst
		D 13	Theaterpädagoge/-pädagogin
		D 19	Ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeit im Bereich darstellende Kunst

Name, Vorname:

[REDACTED]

[REDACTED]

voraussichtl. Jahresarbeitseinkommen 2027:

[REDACTED] ,00 €

Die Angabe des Jahresarbeitseinkommens 2027 (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben; siehe beigefügte Erläuterungen zum Arbeitseinkommen) bis zum 01.12.2026 ist auch dann erforderlich, wenn Sie keine Abweichung gegenüber dem laufenden Kalenderjahr erwarten.

Kunst- und Publizistikbereich:

[REDACTED]

Ihre bisherigen Haupteinnahmen lagen im Bereich M12 (siehe oben). Angabe hier nur bei Änderung.

(Datum)

(Unterschrift - bitte nicht vergessen)

Hinweis: Versicherte, die vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KSVG nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommen, handeln ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (vgl. § 36 Abs. 1, 3 KSVG).